

Förderrichtlinie des Amts für multikulturelle Angelegenheiten

I Allgemeiner Teil

1. Auf welcher Grundlage wird gefördert?

Grundlagen der städtischen Förderpraxis sind die Allgemeinen Richtlinien für die Gewährung städtischer Zuwendungen und die Grundsätze für die Verwendung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung (Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze – ABewGr) sowie die einschlägigen Gesetzesgrundlagen inkl. der dazu gültigen Verordnungen in ihrer zum Bewilligungszeitpunkt geltenden Fassung.

In diesem Rahmen fördert das Amt für multikulturelle Angelegenheiten auf Basis der ihm übertragenen Aufgabenstellungen sowie im Rahmen des städtischen Integrations- und Diversitätskonzepts Organisationen, Initiativen und Vereine finanziell zur Durchführung einzelner Projekte und Maßnahmen, sowie durch Raumüberlassungen im stadtRAUMfrankfurt.

Eine Förderung durch das Amt für multikulturelle Angelegenheiten ist eine freiwillige Leistung der Stadt Frankfurt am Main. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Absagen werden nicht begründet.

In der Entscheidungsfindung behält sich das Amt für multikulturelle Angelegenheiten eine Abfrage bei anderen Dienststellen der Stadt Frankfurt am Main, sowie bei anderen Behörden, vor.

2. Welche Maßnahmen werden gefördert?

Mit einer Förderung durch das Amt für multikulturelle Angelegenheiten soll das bürgerschaftliche und soziale Handeln der Frankfurterinnen und Frankfurter, die sich lokal für ein gutes, solidarisches Zusammenleben aller Menschen engagieren und eine sozial gerechte Integrationspolitik ermöglichen, unterstützt werden. Maßnahmen, die neue Wege aufzeigen, neue Zielgruppen ansprechen und neues Miteinander ermöglichen und daher für andere Initiativen anregend und grundsätzlich übertragbar sein können, stehen in einem besonderen Förderinteresse.

Das Amt fördert insbesondere Maßnahmen, die im Hinblick auf die Herausforderungen einer von kultureller und individueller Diversität geprägten Großstadt konzipiert sind und

- die Teilhabe unterschiedlicher Einwohnerinnen und Einwohnern an stadtgemeinschaftlichen Prozessen stärken.
- den integrativen Austausch in Stadtteilen und Quartieren im Sinne sozialer und lebendiger Gemeinschaften befördern.
- den gesamtgesellschaftlichen Zusammenhalt im Sinne einer gemeinsamen Stadtidentität unterstützen.
- die Kooperation und Öffnung von Organisationen und Initiativen für neue Themen, Mitglieder und Kooperationen voranbringen.

3. Auf welche Weise wird gefördert?

Das Amt für multikulturelle Angelegenheiten unterstützt im Rahmen der Ziel- und Zweckbestimmungen dieser Richtlinie durch finanzielle Förderung, sowie durch Raumüberlassungen, im stadtRAUMfrankfurt, Mainzer Landstraße 293. Eine Mehrfachförderung derselben Veranstaltung bzw. desselben Projekts durch mehr als einen Förderbereich ist zur Vermeidung unterschiedlicher Finanzierungsarten grundsätzlich ausgeschlossen. Vom Verbot der Mehrfachförderung kann nur in besonderen und begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. U.a. zu dieser Ausführung werden gesonderte, interne Ausführungsbestimmungen erlassen.

Projektförderung: finanzielle Förderung von Vereinen und Initiativen

Die Projektförderung unterstützt Vorhaben in Form einer Teilfinanzierung. Für eine finanzielle Förderung ist ein schriftliches Antrags- und Projektbeschreibungsverfahren vorgesehen.

Raumvergabe: kostenfreie Raumnutzungen im stadtRAUMfrankfurt

Bereit gestellt werden Veranstaltungsräume sowie Sonderräume (Bewegungsraum, Gestaltung, Projektküche, Medienraum). Für eine Raumüberlassung ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. Es ist zunächst ein Förderbescheid zur unentgeltlichen Raumnutzung zu beantragen. Nach erfolgter Bewilligung können die Räume während des Bewilligungszeitraums über eine Software angefragt werden.

4. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind:

1. Vereine, Einrichtungen und Organisationen in öffentlicher Trägerschaft mit Sitz in Frankfurt am Main, die eine ordnungsgemäße Geschäftsführung (z.B. Vereinsstrukturen) vorweisen.
2. Initiativen von wenigstens fünf mit Hauptwohnsitz in Frankfurt gemeldeten Personen.

Von einer Förderung ausgenommen sind gewinnorientierte Träger. Dieser Ausschluss gilt auch für Kooperationen mit antragsberechtigten Einrichtungen.

Dieser Ausschluss gilt nicht für übliches Sponsoring. Die Beurteilung möglicher Sponsoren kann in die Beurteilung von Förderanträgen jedoch einfließen.

5. Wie ist der Antrag zu stellen?

Sowohl der Antrag auf eine Projektförderung, als auch der Antrag auf eine Raumnutzung im stadtRAUMfrankfurt, muss schriftlich gestellt und im Original durch eine vertretungsberechtigte Person unterschrieben werden. Antragstellende können den Förderantrag entweder per Post, per E-Mail (als Anhang) oder persönlich einreichen.

Für die Antragstellung sind die Formulare „Projektförderung“ bzw. „Raumvergabe“ des Amts für multikulturelle Angelegenheiten zu verwenden. Die Antragstellung kann durch weitere Unterlagen unterstützt werden, die einen Nachweis über die bisherige Arbeit (z.B. in Form von Tätigkeits- oder Jahresberichten) geben. Es ist auf die Aussagekraft der eingereichten Unterlagen (fachliche Unterlagen) zu achten, da diese die Grundlage zur Prüfung der Förderwürdigkeit bilden.

6. Nach welchen Kriterien wird entschieden?

Von der beantragten Maßnahme wird erwartet drei der folgenden fünf Kriterien - vorzugsweise alle fünf - aktiv zu erfüllen. In der Antragstellung soll dies in besonderer Weise berücksichtigt und dargestellt werden. Im Sinne des Frankfurter Integrations- und Diversitätskonzepts werden insbesondere Maßnahmen und Projekte gefördert, die dazu beitragen, in einer pluralen demokratischen Gesellschaft selbstbestimmt, gleichberechtigt und in gegenseitigem Respekt zusammenzuleben. Dafür sind Informationen bereitzustellen, Gelegenheiten zur Meinungsäußerung und Teilhabe zu bieten, Anlässe für Kontakte und Zusammenarbeit zu schaffen sowie, wo erforderlich, Hilfen zu leisten.

(1) Information und gesellschaftliche Bildung.

Frankfurt ist eine Stadt mit vielen Gesichtern und Geschichten. Geförderte Projekte und Veranstaltungen sollen sich damit auseinandersetzen. Sie sollen die Lebensrealität von Menschen in dieser Stadt zeigen und dazu beitragen, dass alle Frankfurt als den Ort kennen und erleben können, an dem nicht nur sie, sondern auch andere zuhause sind. Zum Alltag von Menschen in unserer Stadt gehören auch Beziehungen in alle Welt, beruflich oder privat. Auch solche Verbindungen können in Projekten und Veranstaltungen thematisiert werden, denn auch sie tragen zu einem gemeinsamen Selbstverständnis bei.

(2) Gemeinsame Themen und gegenseitiges Verständnis.

Gemeinsamkeit entsteht, wenn wir darauf achten, was uns verbindet. Das können auch Probleme sein, für die wir zusammen Lösungen finden müssen - oder ein gemeinsames Erlebnis, auch ein Besuch kultureller Angebote. Engagement ist umso wirkungsvoller, je mehr Menschen mitmachen. Geförderte Projekte und Veranstaltungen sollen daher unterschiedliche Zielgruppen gemeinsam ansprechen und Themen behandeln, die verschiedene Menschen betreffen. In unserer Stadt gibt es aber auch Benachteiligung und Ausgrenzung. Auch solche Erfahrungen können in Projekten und Veranstaltungen thematisiert werden, um Verständnis dafür zu wecken, wie andere Menschen unsere Stadt erleben.

(3) Unterstützung und Empowerment.

In unserer Stadt sollen alle mitmachen können, gut informiert und selbstbestimmt. Das gelingt aber nicht von allein. Geförderte Projekte und Veranstaltungen sollen daher auch Hilfestellungen anbieten, z.B. Informationen oder eine Fortbildung, interessante Kontakte, die Gelegenheit zur eigenen Meinungsbildung oder Anregungen zu kreativen Erfahrungen, Tipps zu Organisation oder Konfliktbearbeitung, Strategien gegen Diskriminierung und Rassismus. Unsere multikulturelle Stadtgesellschaft ist komplex und dynamisch. Viele Menschen wünschen sich daher auch Räume, in denen sie sich sicher fühlen, sich öffnen und Fragen der eigenen Identität und Tradition widmen können. In diesem Sinne können geförderte Projekte und Veranstaltungen sich auch an einzelne Communitys und Gruppen richten und dazu beitragen, ihre Teilhabe an der Gesellschaft zu erhöhen.

(4) Kreativität und neue Beteiligungsformen.

Dass es in unserer Stadt vorangeht, hängt auch am Ideenreichtum der Menschen, die hier leben, die sich engagieren und gemeinsam etwas unternehmen. Geförderte Projekte und Veranstaltungen sollen zum Mitmachen einladen. Sie sollen dazu anregen, neue Wege zu gehen und Menschen zusammenzubringen, die sich nicht so oft begegnen. Dabei sollten auch Personen einbezogen werden, die sonst selten angesprochen oder erreicht werden. Nicht immer sind solche Versuche erfolgreich. Nicht jede neue Idee klappt beim ersten Mal. Auch über solche Erfahrungen, über Barrieren und Probleme kann berichtet werden, um die Ursachen zu verstehen und bessere Alternativen zu finden.

(5) Pluralismus und demokratische Prinzipien.

Frankfurt ist eine vielseitige Stadt, voller Unterschiede und Meinungsunterschiede. Umso wichtiger ist es, einander gleiche Rechte und Freiheiten zuzugestehen. In einer Demokratie müssen nicht immer alle einer Meinung sein, aber die Meinungsfreiheit anderer respektieren, sich mit ihr auseinandersetzen und gemeinsam nach dem besten Argument suchen. Demokratie rechnet mit Veränderung und mit Konflikten, und beides gehört auch zu unserem städtischen Alltag. Geförderte Projekte und Veranstaltungen sollen den Alltag und die Grundlagen unserer offenen Gesellschaft vermitteln und dabei eine offene, aber respektvolle Diskussionskultur pflegen. Denn unsere demokratische Willensbildung und unser Miteinander in Frankfurt benötigen sowohl ein Vertrauen ineinander wie den gut begründeten Widerspruch.

7. Wie erfolgt die Prüfung?

Über die Zu- oder Absage einer Förderung wird nach Eingang und Prüfung des vollständigen Förderantrages entschieden. Ein Beginn der Prüfung erfolgt erst mit dem Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen und Unterschriften. Das Ergebnis der Antragsprüfung wird in einem Prüfvermerk festgestellt. In dem Vermerk wird der wesentliche Sachverhalt zur Entscheidungsfindung dargelegt.

Anträge, die mindestens 8 Wochen vor Maßnahmenbeginn bzw. vor der ersten Raumreservierung im stadtRAUMfrankfurt und mit allen für den Antrag nötigen Unterlagen eingereicht werden, werden garantiert rechtzeitig vor Beginn abschließend bearbeitet. Es ist dabei der Grundsatz zu beachten, dass ohne schriftliche Genehmigung nicht mit Projekten begonnen werden darf.

Die Entscheidung über eine Bewilligung wird ausschließlich schriftlich mitgeteilt.

II Besonderer Teil

A: Projektförderung

A.1 Was kann gefördert werden?

Gefördert werden inhaltlich klar definierte Einzelmaßnahmen, die von anderen Tätigkeiten des Trägers deutlich abgegrenzt sind. Das Vorhaben muss zeitlich befristet sein – also mit einem festen Anfangs- und Endtermin- und in Frankfurt am Main stattfinden. Von der Bindung an das Stadtgebiet kann nur in besonderen Fällen und nur als ein geringer Teil der Gesamtmaßnahme abgesehen werden.

Eine Vollfinanzierung eines Vorhabens erfolgt nicht. Dies dient auch dem Zweck, Vernetzung und Unabhängigkeit zu befördern. Gefördert werden nur Teilbeträge (Teilfinanzierung) eines Vorhabens, max. jedoch bis zu 75 % der förderfähigen Ausgaben. Das Amt fördert mit einem festgesetzten Höchstbetrag die zuwendungsfähigen Ausgaben (Festbetragsfinanzierung) oder schließt mit der Zuwendung eine Finanzierungslücke (Fehlbedarfsfinanzierung). Die Festbetragsfinanzierung wird im Regelfall angewendet.

Förderfähig sind dabei nur solche Kosten, die unmittelbar der geförderten Maßnahme dienen und weder strukturell noch institutionell dem Erhalt und Betrieb von Organisationen, Initiativen und Vereinen dienen. Administrative Kosten, die zur Organisation der Maßnahme nachweislich zwingend anfallen, können geltend gemacht werden; als Richtschnur werden dafür, je nach Vorhaben und Organisation, 5 bis 10 Prozent der beantragten Fördersumme gewertet. Anschaffungskosten können gefördert werden, wenn die Anschaffung für eine Maßnahme nachweislich zwingend erforderlich ist und wenn die Investition in einer angemessenen Relation zum Gesamtvorhaben steht; als Richtschnur werden hierfür nicht mehr als 10 Prozent angesehen.

Im Finanzierungsplan können neben finanziellen Eigenmitteln auch sog. Eigenleistungen geltend gemacht werden. Eigenleistungen sind geldwerte Leistungen (Arbeits- oder Sachleistungen) die zwingend gegen ein Entgelt bezogen werden müssten, wenn diese Leistungen nicht selbst eingebracht werden könnten. Maßgeblich für die Bewertung ist dabei das Entgelt, welches sonst angefallen wäre. Um Eigenleistungen im Rahmen des Förderantrags berücksichtigen zu können, müssen diese gesondert dargestellt und finanziell bewertet werden. Eigenhonorare für Personen, die verantwortlich an der Organisation einer Maßnahme beteiligt oder Mitglieder der durchführenden Einrichtung sind, können als Förderkosten nicht geltend gemacht werden.

A.2 Was kann nicht gefördert werden?

Die Gewinnerzielung sowie der ausschließlich private Zweck einer Maßnahme (z.B. geschlossene Veranstaltungen) sind von einer Förderung ausgeschlossen. Das Amt fördert Maßnahmen ebenfalls nicht, wenn sie den geförderten Organisationen anderen gegenüber einen wirtschaftlichen oder anderen Vorteil einräumen.

Das Amt für multikulturelle Angelegenheiten fördert außerdem nicht:

- Der alltäglichen Organisations- oder Vereinsarbeit zuzuordnende Ausgaben, sowie laufende Infrastrukturkosten wie z.B. Mieten, Bürobedarf, Renovierungs- oder Umbauarbeiten werden nicht gefördert.
- Kosten, die im Rahmen der Projektkonzeption oder Antragsstellung anfallen.
- Mehrfachförderungen derselben Maßnahme im gleichen Kalenderjahr sind ausgeschlossen. Jede im Folgejahr beantragte Maßnahme wird neu und unabhängig entschieden. Bei der Beurteilung wird im besonderen Maße Wert auf eine Weiterentwicklung des Konzepts und das Erreichen neuer Zielgruppen gelegt.
- Demonstrationen, politische Veranstaltungen, Veranstaltungen von Parteien und parteinahe Organisationen, Benefizveranstaltungen, Spendenaktionen oder Werbekampagnen. Dies gilt auch für die Verteilung oder Auslage von Material im Rahmen einer Veranstaltung, sofern der Antragsteller darauf Einfluss nehmen kann.
- Überregionale Reise- und Transportkosten sowie Übernachtungs- und Verpflegungskosten, soweit diese nicht nachweislich im ausschließlichen und direkten Bezug zur geplanten Maßnahme stehen.
- Anträge von Einzelpersonen sowie persönliche Einzelfallhilfen
- Maßnahmen, die hauptsächlich oder ausschließlich im Rahmen städtischer oder amtlicher Veranstaltungen stattfinden

Die Neubeantragung einer zuvor abgelehnten Maßnahme ist zulässig. Es empfiehlt sich, vorab mit dem Amt eine inhaltliche Rücksprache aufzunehmen.

A.3 Welche anderen Ausschlusskriterien bestehen?

Das Amt für multikulturelle Angelegenheiten hat als bewilligende Stelle die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendungen zu überwachen. Daher gelten auch die folgenden Einschränkungen:

- Sobald ein Zuwendungsempfänger_in mit dem Mittelverwendungsnachweis oder der Rückzahlung von Zuwendungsmitteln im Verzug ist, kann kein weiterer Antrag gestellt werden.
- Sobald ein Mittelverwendungsnachweis nach einer vorherigen Mahnung mit Abgabefrist nicht vorgelegt wurde oder die Nachweise nicht ordnungsgemäß eingereicht wurden, kann im folgenden Haushaltsjahr keinen Antrag gestellt werden.

A.4 Welche Förderhöhe kann beantragt werden?

Das Amt für multikulturelle Angelegenheiten fördert einzelne Träger nur bis zu einer maximalen Förderhöhe pro Kalenderjahr. Diese liegt bei 5.000 Euro. Dies gilt als Gesamtsumme auch für die Bewilligung mehrerer Vorhaben. Die maximale Förderhöhe steht in Abhängigkeit der Haushaltslage. Veränderungen werden durch das Amt für multikulturelle Angelegenheiten dem Revisionsamt schriftlich mitgeteilt.

Zur Festlegung, der zu bewilligenden Förderhöhe, ist ein nachvollziehbarer und verlässlicher Kosten- und Finanzierungsplan wesentlich. Dabei müssen in den Anträgen insbesondere die Eigenanteile wie auch Förderungen durch Dritte deutlich und verbindlich erkennbar sein.

A.5 Welche Fristen sind zu beachten?

Mit der Umsetzung einer Maßnahme darf erst mit dem Erhalt des Zuwendungsbescheids begonnen werden.

Es empfiehlt sich daher, den Antrag auf Förderung in angemessener Zeit vor der Durchführung der Maßnahme mit allen dazu nötigen Unterlagen zu stellen. Als Richtschnur werden dafür acht Wochen vor Beginn der Maßnahme angesetzt. Innerhalb dieser acht Wochen prüft und entscheidet das Amt für multikulturelle Angelegenheiten über den Förderantrag.

Fördermittel werden nicht nach Abschluss einer Maßnahme ausgezahlt oder Kosten rückwirkend übernommen.

Eine rückwirkende Förderung ist nicht möglich. Bereits durchgeführte Maßnahmen oder Projektvorhaben sind von einer Förderung ausgeschlossen.

A.6 Was ist bei der Öffentlichkeitsarbeit zu beachten?

Mit der Annahme der Förderungen wird die Einwilligung zur Veröffentlichung der Maßnahme bzw. zu einem Hinweis auf die Maßnahme durch die Öffentlichkeitsarbeit des Amts für multikulturelle Angelegenheiten erteilt. Damit verbunden ist auch die räumlich und zeitlich unbegrenzte kostenfreie Verwendung von zur Verfügung gestellten Fotos und sonstigen Medien in allen bekannten Werbeformen.

Durch die Förderung ergibt sich die Verpflichtung,

- in allen im Vorfeld, im Ablauf oder Nachgang auf die Maßnahme hinweisenden Kommunikationskanälen, Medien, Werbematerialien oder eigens inszenierter Berichterstattung an angemessener Stelle auf die Förderung durch das Amt für multikulturelle Angelegenheiten hinzuweisen.
- bei konkreten Ankündigungen in Form von Pressenotizen oder -konferenzen ebenfalls auf die Förderung durch das Amt hinzuweisen. Berichte in der Presse sind dem Amt für multikulturelle Angelegenheiten als Belege zu übergeben.

Die für einen Förderhinweis auf das Amt für multikulturelle Angelegenheiten nötigen Informationen und Dateien (Logo etc.) müssen mindestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn angefragt werden. Wird der Werbehinweis auf das Amt für multikulturelle Angelegenheiten versäumt, behält sich das Amt vor, bereits vergebene Fördermittel zurückzufordern.

Der Träger verpflichtet sich ferner den Mitarbeitenden des Amtes -zum Zwecke der Erfolgskontrolle und zur stichprobenartigen Prüfung der Mittelverwendung- uneingeschränkte Zutrittsrechte zur geförderten Maßnahme zu gewähren.

A.7 Was ist bei der Mittelverwendung zu beachten?

Die Zuwendung der Fördermittel muss aus haushaltsrechtlichen Gründen im Jahr der Bewilligung zur Auszahlung angewiesen werden.

Kommt es zu zeitlichen Verzögerungen im Projektverlauf, die eine Verlängerung des Projektzeitraums innerhalb des Haushaltsjahres erfordern, muss unverzüglich ein entsprechender Änderungsantrag eingereicht werden. Über ihn wird gesondert entschieden.

A.8 Was ist im Mittelverwendungsnachweis zu beachten?

Nach Beendigung der geförderten Maßnahme ist dem Amt für multikulturelle Angelegenheiten innerhalb von zwei Monaten ein Bericht über deren Verlauf, Kopien von Presseberichten oder sonstigen Veröffentlichungen (sofern vorhanden), der Nachweis über die Verwendung der vom Amt zur Verfügung gestellten Mittel (Kopien der Belege) vorzulegen.

Wenn Zuwendungen an einen Träger 2.500 Euro im Jahr nicht übersteigen, kann auf die Abgabe von Belegen verzichtet werden und es gilt die Abgabe eines vereinfachten Mittelverwendungsnachweises. Diese Möglichkeit wird durch das Amt vorab schriftlich mitgeteilt. Im Übrigen gelten auch für den vereinfachten Mittelverwendungsnachweis die „Allgemeinen Richtlinien für die Gewährung städtischer Zuwendungen“.

Eine Fristverlängerung kann in begründeten Fällen beantragt werden. Über sie wird gesondert entschieden.

Wird fristgerecht kein oder kein nachvollziehbarer/vollständiger Nachweis erbracht, erfolgt nach einem Monat Verzug eine erste Mahnung. Bei Fristablauf der Mahnfristen ohne Erbringen eines vollständig nachvollziehbaren Nachweises, wird ein weiteres Mal gemahnt. Nach zweimalig erfolgloser Mahnung, ergeht ein Rückforderungsbescheid. Die Mahnungen erfolgen grundsätzlich mit einer Fristsetzung von einem Monat.

Sowohl das Amt für multikulturelle Angelegenheiten als auch das Revisionsamt der Stadt Frankfurt am Main, bzw. die überörtliche Prüfung sind berechtigt, die Verwendung der Fördermittel entlang der „Allgemeinen Richtlinien für die Gewährung städtischer Zuwendungen“ sowie nach den dort formulierten Bewirtschaftungsgrundsätzen zu prüfen. Zuwendungsempfänger_innen haben die erforderlichen Unterlagen (Bücher, Belege, sonstige Geschäftsunterlagen) bereitzuhalten, sie ggf. vorzulegen und alle zur sachlichen Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen. Fördernehmende müssen die Verwendung der eingesetzten Mittel - etwa durch Einzelnachweise - nachvollziehbar darstellen können. Es gelten die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen von 10 Jahren.

A.9 Wann können Fördermittel zurückgefordert werden?

Werden Mittelverwendungsnachweise nicht fristgerecht eingereicht, kann nach zweimaliger Mahnung der Zuwendungsbetrag ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

Unvollständige oder in der Abrechnung nicht schlüssige Mittelverwendungsnachweise werden ebenfalls zur Ergänzung bzw. Nachbesserung angemahnt. Nach zweimaliger ergebnisloser Mahnung muss gem. Punkt 2.3 Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze (ABewGr) die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

Das Amt behält sich Rückforderungsrechte gleichermaßen vor, falls...

- eine geförderte Maßnahme ohne vorherige Mitteilung verschoben wird.
- festgestellt wird, dass beantragte Leistungen oder Maßnahmen nicht erbracht werden, oder ohne vorherige Mitteilung inhaltlich oder organisatorisch verändert wurden.
- festgestellt wird, dass bei der Antragstellung vorsätzlich falsche Angaben gemacht wurden (z.B. Besucherzahlen, Eigenmittel, Programmpunkte).

A.10 Wie ist das Verfahren bei besonderen Förderprogrammen?

Das Amt kann zeitlich befristet besondere Förderlinien ausschreiben sowie inhaltliche Schwerpunkte setzen. Antragstellungen und Bewilligungen unterliegen in diesen Fällen derselben Richtlinie. Es gelten ggf. andere Fristen, die mit der Ausschreibung bekannt gemacht werden.

B: Raumvergabe

B.1 Welche Fristen sind zu beachten?

Die Bestätigung einer Raumanfrage für Veranstaltungen kann frühestens mit Erteilung des positiven Förderbescheids erfolgen.

Der Antrag auf Förderung ist daher in angemessener Zeit vor der ersten Reservierung eines Raumes im stadtRAUMfrankfurt mit allen dazu nötigen Unterlagen zu stellen.

Als Richtschnur für die Bearbeitung des Antrags werden acht Wochen angesetzt.

B.2 Wie lange gilt der Förderbescheid?

Der Förderbescheid ist ab der Bescheiderteilung für das laufende und das darauffolgende Kalenderjahr gültig. Die Gültigkeit ist auf dem Bescheid zu vermerken.

B.3 Was ist bei der Öffentlichkeitsarbeit zu beachten?

Jede Förderung setzt die Einwilligung zur Veröffentlichung der Maßnahme bzw. zu einem Hinweis auf die Maßnahme durch die Öffentlichkeitsarbeit des Amts für multikulturelle Angelegenheiten voraus. Damit verbunden ist auch die räumlich und zeitlich unbegrenzte, kostenfreie Verwendung von zur Verfügung gestellten Fotos und sonstigen Medien in allen bekannten Werbeformen.

Durch die Förderung wird die Zustimmung Dritter zur Verwendung von Fotos und Abbildungen oder eine Erlaubnis zur Nutzung von Rechten (z.B. Urheberrechte) garantiert.

Veranstaltungen, insbesondere öffentliche, können in den quartalsweise erscheinenden Programmheften des stadtRAUMfrankfurt angekündigt werden. Die Entscheidung hierzu obliegt dem Amt für multikulturelle Angelegenheiten. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie unter www.amka.de.

Die Förderung verpflichtet ferner,

- in allen im Vorfeld, im Ablauf oder Nachgang auf Veranstaltungen hinweisenden Kommunikationskanälen, Medien, Werbematerialien oder eigens inszenierter Berichterstattung an angemessener Stelle auf die Förderung durch das Amt für multikulturelle Angelegenheiten hinzuweisen.
- bei konkreten Ankündigungen in Form von Pressenotizen oder -konferenzen ebenfalls auf die Förderung durch das Amt hinzuweisen. Berichte in der Presse sind dem Amt für multikulturelle Angelegenheiten als Belege zu übergeben.
- die für einen Förderhinweis auf das Amt für multikulturelle Angelegenheiten nötigen Informationen und Dateien (Logo etc.) mindestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn anzufragen.

Das Amt erhält für seine Mitarbeitenden uneingeschränkte Zutrittsrechte zu geförderten Veranstaltungen, zur Sicherstellung des Gebäudebetriebs und Klärung der antragsgemäßen Durchführung.

B.4 Welche Veranstaltungen können nicht stattfinden?

Veranstaltungen,

- mit Gewinnerzielungsabsicht.
- die ausschließlich privaten Zwecken gelten (z.B. Hochzeitsfeier, Geburtstagsfeier, etc.).
- die die Förderkriterien des AmkA nicht erfüllen.
- die in jedweder Form verfassungsfeindlich sind.

Das Amt für multikulturelle Angelegenheiten fördert außerdem nicht:

Demonstrationen, politische Veranstaltungen, Veranstaltungen von Parteien und parteinahen Organisationen, Benefiz- oder Repräsentationsveranstaltungen, Spendenaktionen oder Werbekampagnen.

Dies gilt auch für die Verteilung oder Auslage von Material im Rahmen einer Veranstaltung, sofern die Projektverantwortlichen dies aktiv und im Rahmen seiner Möglichkeiten steuern kann.

B.5 Wie häufig können Räumlichkeiten im stadtRAUMfrankfurt angefragt werden?

Im Rahmen der vorgenannten Kriterien besteht keine Begrenzung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Räumlichkeiten besteht nicht. Das Amt für multikulturelle Angelegenheiten achtet dabei auf gleiche Nutzungschancen aller Nutzungsberechtigten im Rahmen der Gleichbehandlung.

B.6 Bis wann können Reservierungen storniert werden?

- Getätigte Reservierungen müssen rechtzeitig (mindestens zwei Wochen) vor dem jeweiligen Datum abgesagt werden. Andernfalls können entstandene Verwaltungskosten erhoben werden.

B.7 Aufhebung des Bescheids, Widerruf

- Bei Durchführung einer Veranstaltung, die den obigen Bewilligungsbedingungen und/oder der jeweils geltenden Hausordnung widerspricht oder im Falle zu verantwortender Sachbeschädigungen, kann der Rahmenbewilligungsbescheid entzogen werden.

Wiederholte, kurzfristige oder Nicht-Absagen von im stadtRAUMfrankfurt reservierten Veranstaltungsflächen können zur Aufhebung des Förderbescheids führen.